

Der finanzgerichtliche Prozessvergleich

A. Ausgangslage

- In § 55 VwVfG, § 54 Abs. 1 SGB X, § 106 VwGO, § 101 Abs. 1 SGG, § 779 BGB ist der Vergleich normiert als ein Vertrag, durch den die Ungewissheit über den Sachverhalt oder die Rechtslage durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird
 - In AO und FGO ist der Vergleich nicht vorgesehen
- Der Vergleich im Besteuerungsverfahren beschäftigt Rechtsprechung und Literatur bereits fast seit Inkrafttreten der eigenständigen Finanzgerichtsbarkeit, in der Diskussion weitgehend unberücksichtigt bleibt der **Prozessvergleich**

- Überwiegende Rechtsprechung: Vergleiche im Steuerrecht sind mit der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung unvereinbar, § 85 S. 1 AO, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 1 GG
- **Teilweise: Annahme eines allgemeinen Vertragsformverbots im Steuerrecht**



- Tägliche Praxis im Besteuerungsverfahren und **Finanzprozess**: Einigungen durch gegenseitiges Nachgeben bei unklarer Sach- oder Rechtslage
- Bereits bestehende Möglichkeiten der konsensualen Streitbeilegung, z.B.: sog. tatsächliche Verständigung, übereinstimmende Erledigungserklärung

Folge: Zahlreiche offene Rechtsfragen aufgrund fehlender Anerkennung des (Prozess-)vergleichs, allein praktisches Bedürfnis rechtfertigt die Annahme der Zulässigkeit jedoch nicht

B. Auswahl zentraler Forschungsfragen

- Ist das Steuerrecht vergleichsfähig und vergleichsbedürftig? Besteht die Notwendigkeit einer weiteren Handlungs- und Rechtsform?
- Welche Besonderheiten gelten im Finanzprozess, wo die Dispositionsmaxime gilt? Vergleich mit den Gegebenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Ist die Einführung eines finanzgerichtlichen Prozessvergleichs möglich? Analoge Anwendung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften, § 55 VwVfG, § 54 Abs. 1 SGB X und verwaltungsprozessualen Normen, § 106 VwGO, § 101 Abs. 1 SGG? Oder gesetzliche Regelung?
- Inhalt und Erscheinungsformen finanzgerichtlicher Prozessvergleiche
- Entwicklung der Voraussetzungen und Grenzen finanzgerichtlicher Prozessvergleiche
- Herausarbeitung prozessualer Fragestellungen: Vollsteckbarkeit des finanzgerichtlichen Prozessvergleichs, Verfahrenskosten